

Stellungnahme der Arbeitskammer des Saarlandes im Rahmen der externen Anhörung zur „Neuordnung des Übergangssystems der beruflichen Schulen“ (Az.:A4 – 0.3.1.0/0.3.3)

1) Vorbemerkung

Die beruflichen Schulen des Übergangssystems sind für viele junge Menschen von großer Bedeutung, da sie ein wichtiges Bindeglied zwischen allgemeinbildender Schule und Arbeitswelt darstellen. Meist handelt es sich um Jugendliche mit einem schlechten Schulabschluss bzw. ohne einen Hauptschulabschluss, für die sich der Übergang von der Schule in die Ausbildung bzw. in den Beruf schwierig gestaltet und für die der Besuch dieser Schulen wichtig ist. Viele von ihnen müssen nicht nur beruflich orientiert oder motiviert werden, sondern sie benötigen vielfach auch individuelle Förderung und soziale Betreuung. Sie trafen bis dato allerdings auf ein für sie nur schwer zu überblickendes System mit einer Vielzahl von Bildungs- und Qualifizierungsangeboten, fehlenden Anschlussmöglichkeiten und einer insgesamt zu hohen Verweildauer.

Auf die sich in den letzten Jahren häufende Kritik am Übergangssystem im Allgemeinen und am Übergangsbereich an beruflichen Schulen im Besonderen wurde nunmehr mit der vorliegenden Neustrukturierung Rechnung getragen.

Nach Auffassung der Arbeitskammer wäre es allerdings für die Neustrukturierung und deren erfolgreiche Umsetzung von Vorteil gewesen, die Praxis, d.h. die Schulen bzw. schulische Vertreter frühzeitig mit in die Reform einzubeziehen.

2) Grundsätzliche Bewertung

Die Arbeitskammer des Saarlandes, die bereits seit Langem eine Reform des gesamten Übergangssystems von Schule – Beruf fordert, begrüßt ausdrücklich die jetzt vorliegende Neustrukturierung des Übergangssystems der beruflichen Schulen.

Nach Auffassung der Arbeitskammer wird mit der jetzt vorgelegten neuen Struktur von Ausbildungsvorbereitung und zweijähriger Berufsfachschule und deren Zugangsvoraussetzungen das bisherige System von BVJ mit Produktions- und Werkstattsschule, von BGJ/BGS in dualisierter Form oder nicht, den zweijährigen Berufsfachschulen und den Berufsfachschulen für Kinderpflege und Haushaltsführung in jedem Fall übersichtlicher und transparenter.

Dass es zukünftig für die Jugendlichen sowohl in der Ausbildungsvorbereitung als auch in der Berufsfachschule das für diese Jugendlichen dringend notwendige Angebot eines auf den jeweiligen Bildungsstand abgestimmten Lernangebotes sowie

eine individuelle Lernbegleitung auch in sozial-emotionaler Hinsicht gibt, wird seitens der Arbeitskammer ausdrücklich begrüßt.

Nicht zuletzt ist auch der Fremdsprachenunterricht im berufsübergreifenden Bereich der Ausbildungsvorbereitung positiv zu bewerten, da er einerseits zu einer Durchlässigkeit im Schulsystem, insbesondere zu den zweijährigen Berufsfachschulen beiträgt, andererseits aber auch entsprechende Fremdsprachenkenntnisse für eine zukünftige Ausbildung bzw. Berufstätigkeit ermöglicht. Wohl wissend, dass es für einen Teil der Jugendlichen nicht leicht sein wird, eine Fremdsprache zu erlernen.

Positiv beurteilt die Arbeitskammer auch die im vorliegenden Entwurf der Neuordnung des Übergangssystems vorgesehenen verstärkten Betriebskontakte durch Orientierungspraktika und fachpraktische Ausbildung. Angesichts der auch in anderen Schulformen vorgeschriebenen Praktika steht jedoch die Frage im Raum, ob die Nachfrage nach Praktikumsplätzen auch durch ein entsprechendes und qualitativ gutes Angebot gedeckt werden kann.

3) Zu einzelnen Aspekten des Entwurfs

■ Ausbildungsvorbereitung

Zweijährige Ausbildungsvorbereitung (AV) statt einjähriger AV

Die Arbeitskammer begrüßt die an die Stelle des bisherigen einjährigen BVJ und BGJ/BGS tretende neue einheitliche Ausbildungsvorbereitung, weil sie zu einer größeren Transparenz und Übersichtlichkeit beitragen dürfte. Da sie das Ziel bzw. die Aufgabe hat, Schüler, die einer vorbereitenden Förderung für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder einer beruflichen Tätigkeit bedürfen, wäre es unserer Einschätzung nach jedoch **sinnvoll und förderlich, den jetzt vorgesehenen einjährigen Bildungsgang auf zwei Jahre auszuweiten**. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei den Schülern, welche in die Ausbildungsvorbereitung einmünden werden, um Jugendliche handeln dürfte, die i.d.R. einen besonderen Förderungsbedarf haben und einer intensiveren und damit auch einer längeren Betreuung bzw. beruflichen Orientierung bedürfen.

Dass für die Jugendlichen mit dem Wegfall des Berufsvorbereitungsjahres die Möglichkeit entfällt, sich wie bisher erste Einblicke in verschiedene Berufsfelder (Metalltechnik, Holztechnik, Ernährung und Hauswirtschaft etc.) zu ermöglichen sieht die Arbeitskammer kritisch. Stattdessen müssen sich die Jugendlichen in der Ausbildungsvorbereitung von Beginn an für einen Berufsbereich/Fachrichtung entscheiden. Für sie gibt es auch nicht die Möglichkeit innerhalb eines Zeitfensters einen Fachrichtungswechsel vorzunehmen, wie dies etwa bei der Berufsfachschule vorgesehen ist. Eine breitere Berufsorientierung ist dadurch kaum möglich. Dabei sind es gerade die Jugendlichen, die in die Ausbildungsvorbereitung kommen werden, denen es oftmals noch an einer beruflichen Orientierung fehlt und für die ein breites Kennenlernen von Berufsfeldern sinnvoll wäre. Darüber hinaus dürfte die einjährige Ausbildungsvorbereitung auch nicht ausreichen, die Entwicklungspotentiale sowie die erforderlichen sozialen und praktischen

Kompetenzen der Jugendlichen in dieser Zeit in dem erforderlichen Maße zu stärken. Hier würde eine zweijährige Ausbildungsvorbereitung den zeitlichen Rahmen eröffnen, die verschiedenen Berufsfelder kennen zu lernen.

Aus pädagogischer Sicht ist es unserer Auffassung nach bei den zu erwartenden Schülern auch sinnvoller, diesen von vorneherein mehr Zeit (nämlich 2 Jahre) und mehr Möglichkeiten einzuräumen, als sie bei nicht erfolgreichem Abschluss des einen Jahres ein Jahr wiederholen zu lassen und sie damit nicht nur zu demotivieren, sondern sie auch noch einmal das gleiche machen zu lassen.

Anrechnungsmöglichkeit der Ausbildungsvorbereitung

Die Aussagen bzw. Formulierung bezüglich der Anrechnungsmöglichkeit sind in den vorliegenden Unterlagen widersprüchlich. So ist in Artikel 4, § 21, Absatz 6 der Änderung der Verordnung – Schulordnung – über die Ausbildung an Berufsschulen im Saarland einerseits eine Anrechnung formuliert, während man zu Artikel 1 (Änderung von § 3b, Absatz 1 des Schulordnungsgesetzes) andererseits formuliert, dass „Zur Stärkung der dualen Ausbildung soll das erste Ausbildungsjahr nicht mehr ersetzt werden können.“ Es ist folglich unklar, ob die Ausbildungsvorbereitung zukünftig auf das erste Ausbildungsjahr angerechnet wird bzw. werden kann oder ob nicht.

■ Teamteaching

Im Hinblick auf die sicherlich schwierige und heterogene Schülerschaft und deren Förderung wäre es pädagogisch sinnvoll, wenn in den Klassen der Ausbildungsvorbereitung je zwei Lehrkräften pro Klasse die Schüler unterrichten bzw. betreuen würden. Darüber hinaus besteht nach Auffassung der Arbeitskammer die Notwendigkeit, die Ausbildungsvorbereitung durch eine bedarfsgerechte Schulsozialarbeit zu ergänzen. Diese Schulform und das dafür notwendige Teamteaching für Koordination, Besprechung, Betreuung etc. erfordert aber auch, dass entsprechende Systemzeit zur Verfügung gestellt wird.

■ Klassengröße Berufsfachschule Fachstufe I (1 Jahr)

Angesichts der auch in dieser Schulform zu erwartenden sehr heterogenen Schülerschaft in der Fachstufe 1 der Berufsfachschule und dem Anspruch, eine Pädagogik für niveaudifferenziertes Lernen mit individualisierten Lernprozessen und enger Lernbegleitung realisieren zu wollen, sollte die Lehrkraft-Schüler-Relation so sein, dass eine bestmögliche Unterrichtsqualität gewährleistet ist und große Klassen bei der gegebenen Heterogenität vermieden werden.

■ Fachpraktische Ausbildung (§ 7 / Anlage C)

In § 7, Absatz 2 heißt es: „Die fachpraktische Ausbildung ist in der Regel in einer Stätte abzuleisten, die die Befähigung zur Ausbildung in einem anerkannten

Ausbildungsberuf hat“. Hier ist nach Auffassung der Arbeitskammer die Formulierung „in der Regel“ zu streichen. Dies ist nicht nur hinsichtlich des §7, Absatz 3 und der dort erwähnten Qualifizierungsbausteine zu sehen, sondern auch vor dem Hintergrund der in der beruflichen Erstausbildung gemachten Erfahrungen mit der Ausbildungsqualität in bestimmten Branchen bzw. Berufen und von daher wesentlich für die Qualität der vorgesehenen Praktika.

■ **Begleitung und Betreuung der fachpraktischen Ausbildung**

In §7, Absatz 3 steht, dass die Schüler während der fachpraktischen Ausbildung begleitet und betreut werden. Fraglich ist, wer die Begleitung und Betreuung macht (Lehrkraft, Lehrwerkmeister, Sozialarbeiter) und in welchem Umfang hierfür Stunden zur Verfügung gestellt werden.